



PASCHING.RATHAUS.

1904

# Kanalgebührenordnung 2024 der Gemeinde Pasching

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
§ 1 Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen	3
§ 2 Art der Gebühren	3
§ 3 Kanalanschlussgebühr	3
§ 4 Bemessungsgrundlage	4
§ 5 Ausnahme von der Gebührenpflicht	5
§ 6 Ermäßigungen	5
§ 7 Ergänzungs – Kanalanschlussgebühr	6
§ 8 Kanalbenützungsgeld	6
§ 9 Ausnahme von der Kanalbenützungsgeld	7
§ 10 Entstehen des Abgabeanspruches	8
§ 11 Fälligkeit	8
§ 12 Umsatzsteuer	8
§ 13 Jährliche Anpassung	9
§ 14 Inkrafttreten	9

## **Allgemeines**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 14.12.2023 mit der die Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Pasching (im Folgenden kurz Kanalnetz genannt) beschlossen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge- Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.F. LGBl. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### **§ 1 Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen**

Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sind nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zur Entrichtung der in § 2 genannten Gebühren verpflichtet. Bei Vorliegen von Baurechten ist Verpflichteter bzw. Verpflichtete der bzw. die Bauberechtigte. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer bzw. jede Miteigentümerin als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin.

### **§ 2 Art der Gebühren**

Für den Anschluss von Grundstücken an das Kanalnetz und für dessen Benützung werden folgende Gebühren eingehoben:

- Kanalanschlussgebühr
- jährliche Kanalbenützungsg Gebühr

### **§ 3 Kanalanschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei bebauten Grundstücken je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche EUR 33,23 (exkl. USt) mindestens jedoch EUR 4.984,50 (exkl. USt). Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken EUR 4.984,50 (exkl. USt) und entspricht somit der Mindestanschlussgebühr.

## § 4 Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage für die gebührenpflichtige Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, bildet bei
  - a. eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche
  - b. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Grundflächen der einzelnen Geschosse,
  - c. Dachräumen, Dachgeschossen und Kellergeschossen die Quadratmeterzahl der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken (z.B.: Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume) gewidmeten bebauten Grundfläche,
  - d. versiegelten Oberflächenbefestigungen (z.B. Parkplätzen) die Quadratmeteranzahl der versiegelten Fläche,
  - e. bei gewerblich genutzten Garagen die bebaute Grundfläche.
  - f. Nebengebäude, welche zu Wohnzwecken dienen oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, die bebaute Grundfläche
2. Bei Reihenanlagen wird die Kanalanschlussgebühr für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet, auch dann, wenn mehrere Entsorgungsanlagen zu einem gemeinsamen Anschluss an das Kanalnetz verbunden sind. Für eine wirtschaftliche Einheit ist jedoch jedenfalls die Mindestanschlussgebühr (=150 m<sup>2</sup>) zu entrichten.
3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- bzw. gewerblichen Zwecken (z.B. Mietwohnungen, Betriebe, etc.) benutzten Gebäude bzw. Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Bis zu einer bebauten Gesamtgrundfläche von 200 m<sup>2</sup>, erfolgt die Berechnung der Kanalanschlussgebühr gemäß §§ 3 - 5 und 7 der gegenständlichen Gebührenordnung.
4. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen; stehen solche nicht zur Verfügung, nach dem Naturmaß. Bestehen zwischen den Einreichplänen und dem Naturmaß Differenzen, ist das Naturmaß ausschlaggebend.
5. Die ermittelte gebührenpflichtige Fläche wird auf eine volle Quadratmeterzahl abgerundet.

## § 5 Ausnahme von der Gebührenpflicht

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind:

- a. Balkone,
- b. Terrassen,
- c. Loggien,
- d. bei Wohngebäuden Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nicht bewohnbar sind,
- e. freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind (zB Gartenhütten, Gartengeräteräume),
- f. bei Kellergeschossen, die Quadratmeterzahl der nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gewidmeten bebauten Grundfläche (z.B. Heizräume, Brennstofflagerräume)
- g. Garagen, Parkplätze und Carports, wenn sie nicht gewerblich genutzt sind,
- h. für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr die 20.000m<sup>2</sup> übersteigende gebührenpflichtige Fläche,
- i. für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr die zur Lagerhaltung gewidmeten Gebäudeteile.

## § 6 Ermäßigungen

1. Für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr werden bei Werkshallen und den als Werkstätten gewidmeten Gebäudeteilen in gewerblichen Betriebsanlagen die 300 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche nur zu 70% zur Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche herangezogen.
2. Für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr wird bei Werkshallen, Lagerhallen und den als Werkstätten oder zur Lagerhaltung gewidmeten Gebäudeteilen in gewerblichen Betriebsanlagen die 300 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche nur zu 70% zur Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche herangezogen
3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche zu Wohnzwecken gewidmet bzw. genutzt werden, wird ab einer bebauten Gesamtgrundfläche (welche zu Wohnzwecken dient) von 201 m<sup>2</sup> bis einschließlich 300 m<sup>2</sup>, die 200 m<sup>2</sup> übersteigende bebaute Grundfläche nur zu 50% und ab einer bebauten Gesamtgrundfläche von 300 m<sup>2</sup>, eine gebührenpflichtige Fläche von 300 m<sup>2</sup>, für die Berechnung der Anschlussgebühren herangezogen. Ausgenommen hiervon sind Gebäude bzw. Gebäudeteile, welche zur gewerblichen Vermietung (z.B. Betriebe, Mietwohnungen, etc.) gewidmet bzw. genutzt werden. Für diese Flächen erfolgt die Bemessung gemäß § 4 Pkt. 1 bzw. §§ 5 -7 der gegenständlichen Gebührenordnung.

## **§ 7 Ergänzungs – Kanalanschlussgebühr**

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin oder dessen Vorgänger bzw. deren Vorgängerin bereits eine Kanalanschlussgebühr (z.B. Mindestanschlussgebühr) entrichtet wurde.
2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 4 dieser Gebührenordnung ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
3. Bei bereits angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Bauten wird bei Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 4 dieser Gebührenordnung (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) nur jene bebaute Grundfläche zur Bemessung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsg Gebühr herangezogen, welche eine gebührenpflichtigen Gesamtfläche von 300 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt

## **§ 8 Kanalbenützungsg Gebühr**

1. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in der Höhe von jährlich EUR 0,43 (exkl. USt) je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche festgesetzt.

2. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene oder an eine Genossenschaftswasserleitung angeschlossenen Grundstücke EUR 1,19 (exkl. USt) pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen oder Genossenschaftswasserleitung bezogenen Wassers.
3. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Menge geschätzt. Bei Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Wird zur Bewässerung von Haus- und Vorgärten bzw. landwirtschaftlichen Flächen das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus der Genossenschaftswasserleitung bezogen, kann dieser ausschließlich für die Pflege der Gärten bzw. der Felder verwendete Wasserverbrauch durch einen Zweitähler gemessen werden. Dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bzw. für die Landwirtschaft wird bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Die Kosten für den Zweitähler sind vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten zu tragen.

## **§ 9 Ausnahme von der Kanalbenützungsgebühr**

1. Für gesamte Wohngebäude und abgeschlossene Wohneinheiten kann auf Antrag eine Ausnahme von der Vorschreibung der Benützungsgebühr ab dem Monatsersten des nächsten Quartals für jeweils 1 Jahr bescheidmäßig bewilligt werden, wenn das Wohngebäude oder eine abgeschlossene Wohneinheit unbewohnt ist und das Wohngebäude oder die abgeschlossene Wohneinheit als Wohnraum rechtskräftig baubehördlich bewilligt ist.

Eine Wohneinheit gilt als abgeschlossen, wenn sie eine nutzbare Mindestfläche von zumindest 18 m<sup>2</sup> aufweist und räumlich zusammenhängend zumindest über einen Wohnraum, eine Kochgelegenheit, ein Bad und eine innenliegende Toilette verfügt. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen vorliegen, obliegt der Abgabenbehörde.

Die Ausnahme gilt jedoch nur für diejenigen Quartale, in denen das gesamte Wohngebäude bzw. die abgeschlossene Wohneinheit zumindest am Monatsersten des Quartals unbewohnt war. Ansonsten erfolgt eine Nachverrechnung für die Quartale, in denen das Wohngebäude bzw. die abgeschlossenen Wohneinheiten zumindest am Monatsersten bewohnt war.

2. Für gesamte Wohngebäude bzw. Teile davon kann auf Antrag eine Ausnahme von der Vorschreibung der Benützungsgebühr ab dem Monatsersten des nächsten Quartals für jeweils 1 Jahr bescheidmäßig bewilligt werden, wenn das Wohngebäude bzw. Teile davon nicht bewohnbar (z.B. noch nicht ausgebaut) sind.

## **§ 10 Entstehen des Abgabeanspruches**

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das Kanalnetz. Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen dieser Grundstücke bzw. die Bauberechtigten haben der Gemeinde Pasching den Anschluss binnen einem Monat nach erfolgtem Anschluss zu melden.
2. Die Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. Vollendung der sonstigen Veränderungen, aufgrund derer sich gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt. Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen dieser Bauten haben dies der Gemeinde Pasching binnen einem Monat nach Vollendung zu melden. Unterbleibt die Meldung über die Vollendung, dann entsteht die Ergänzungs – Kanalanschlussgebühr mit erstmaliger Kenntnis der Vollendung der Bauarbeiten bzw. sonstiger Veränderungen durch die Abgabenbehörde.
3. Die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten des der Erstbenützung folgenden Quartals (01.01./ 01.04./ 01.07./ 01.10.). Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen dieser Bauten haben der Gemeinde Pasching die Benützung binnen einem Monat nach Benützung zu melden.

## **§ 11 Fälligkeit**

1. Die Kanalanschlussgebühr und die Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr sind mit Ablauf eines Monats nach Zusendung des Bescheides fällig.
2. Die Kanalbenützungsgebühr ist in zwölf Teilbeträgen eines jeden Jahres fällig. Die Vorschreibungen erfolgen über die Linz AG im Zuge der Wasserverrechnung die Jahresabrechnung ist 14 Tage nach Rechnungslegung der Linz AG fällig.

## **§ 12 Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese ist in den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (das sind derzeit 10%) hinzuzurechnen.

### **§ 13 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Pasching, am 14.12.2023

Der Bürgermeister



Ing. Markus Hofko